

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Deutsches Recht für ausländische Studierende“
an der Universität Passau**

Vom 20. Mai 2010

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

- II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen
§ 26 Begriffsbestimmungen
§ 27 Grundkursmodul
§ 28 Modul Wissenschaftliches Arbeiten
§ 29 Wahlmodul
§ 30 Zeitpunkt des Inkrafttretens

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen Rechts so vermittelt werden, dass sie als ausländische Juristen und Juristinnen zu Tätigkeiten in Kooperation mit deutschen Juristen oder Juristinnen auf dem Gebiet des deutschen Rechts befähigt werden; ferner soll die Fähigkeit vermittelt werden, selbständige wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts anzufertigen.

(2) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer ausländischen Hochschule auf der Grundlage eines in der Regel mindestens vierjährigen Studiums, mit dem ein Kompetenzniveau von mindesten 240 ECTS-Credits nachgewiesen wird, wobei die Überdurchschnittlichkeit des Hochschulabschlusses in der Regel anzunehmen ist, wenn der Bewerber oder

die Bewerberin zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat, oder einen gleichwertigen Abschluss und

2. den Nachweis der für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

²Der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 wird in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveaustufe 2 (DSH 2) erbracht. ³Der DSH 2 stehen TestDaF Niveaustufe 4 in allen vier Teilbereichen (TDN 4x4), die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP), das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sowie das Deutsche Sprachdiplom Diplom Stufe II (DSD II) der Kulturministerkonferenz der Länder gleich. ⁴Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen der in den Sätzen 2 und 3 genannten Nachweise vorlegen können, können bereits für das auf die Bewerbung folgende übernächste Wintersemester unter der Bedingung zugelassen werden, dass bis zum Beginn des auf die Bewerbung folgenden übernächsten Wintersemesters der erforderliche Sprachnachweis vorgelegt wird. ⁵Andernfalls erlischt die Zulassung. ⁶Die Immatrikulation in den Studiengang kann erst nach Vorlage des Nachweises der Sprachkenntnisse erfolgen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Semester.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits im Sinne von § 26, einschließlich 15 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Als Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung wird eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bezeichnet. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare u.ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Die Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

1. Grundkursmodule

¹Wählbare Module im Rahmen des Bereichs Grundkursmodule sind das Grundkursmodul Privatrecht und das Grundkursmodul Staatsrecht (jeweils eine Vorlesung einschließlich einer Übung). ²Eines von beiden Modulen ist zu wählen. ³Diese erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

2. Modul Wissenschaftliches Arbeiten

Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten findet im Wintersemester statt und besteht aus einem Seminar für Masterstudierende, im Rahmen dessen eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und ein mit dieser inhaltlich korrespondierendes Referat zu halten ist.

3. Wahlmodul

¹Im Rahmen des Wahlmodulbereichs können drei oder – bei Wahl der Wahlmodule Privatrecht I oder Staatsrecht I – insgesamt zwei Wahlmodule aus fünf Teilgebieten gewählt werden: Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Internationale Bezüge des deutschen Rechts sowie Grundlagen des Rechts. ²Aus diesen Teilgebieten sind zwei Module oder ist – im Fall des Satzes 1 Var. 2 – ein Modul im Wintersemester und ein Modul im Sommersemester zu belegen. ³Das Wahlmodul Privatrecht I kann nur gewählt werden, wenn im Bereich Grundkursmodule nach Nr. 1 nicht das Grundkursmodul Privatrecht gewählt wird; das Wahlmodul Staatsrecht I kann nur gewählt werden, wenn im Bereich Grundkursmodule nach Nr. 1 nicht das Grundkursmodul Staatsrecht gewählt wird.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie dem oder der Vorsitzenden des Auslandsausschusses der Juristischen Fakultät. ²Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin, der stellvertretende Vorsitz obliegt dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

(3) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können Prüfungsberechtigte nach der Hochschulprüferverordnung sowie sachkundige Personen bestellt werden, die eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig

werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau. ²Der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin Abs. 2 nicht genügt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters erbracht. ²Die schriftli-

che Prüfungsleistung im Grundkursmodul wird während des zweiten Semesters erbracht; hierbei können auch Themen des ersten Semesters geprüft werden.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Prüfungsleistung sowohl im Grundkursmodul Privatrecht als auch im Grundkursmodul Staatsrecht ist eine Klausur im zweiten Semester. ²In jedem Grundkursmodul werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere in die Bewertung einfließt. ³Prüfungsleistung im Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist eine schriftliche Seminararbeit ergänzt durch ein mit dieser inhaltlich korrespondierendes Referat, wobei dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote aufgenommen wird. ⁴In den Wahlmodulen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist als Prüfungsleistung je eine mündliche Prüfung zu absolvieren. ⁵Mündliche Prüfungen dauern etwa 15 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Klausuren dauern 120 Minuten. ⁸Die Seminararbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und soll einen Umfang von zwanzig Seiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten; § 18 Abs. 5 Sätze 2, 6 und 7 sowie Abs. 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um ein Semester überschritten werden. ³Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁴Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁵Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(5) ¹Die Prüfungsanforderungen und Gegenstände der Prüfungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden und bekannt zu machenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits

werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Leistungspunktekonto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und

in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13 **Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14 **Durchführung der Prüfungen**

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; eine Prüfungsleistung, die ein Prüfer oder eine Prüferin als nicht bestanden bewertet, ist von einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4 Punkte), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für höchstens zwei Prüfungsmodule zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich. ²§ 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der betreffenden Prüfung erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Kandidaten

und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr von Amts wegen getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 20 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Kandidaten oder die Kandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetermin und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Die Begutachtung soll spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit abgeschlossen sein. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt.

(9) Für eine bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

(10) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann nur in diesem Fall einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen entsprechend § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.¹

(2) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet: ⁴Die Note im Grundkursmodul wird mit zwei multipliziert; die Note im Modul Wissenschaftliches Arbeiten wird mit eins multipliziert; die Noten in den Wahlmodulen werden jeweils mit 0,5 multipliziert, hingegen die im Wahlmodul Privatrecht I bzw. im Wahlmodul Staatsrecht I erzielte Note mit eins; die Note der Masterarbeit wird mit 1,5 multipliziert. ⁵Die Summe der Produkte gemäß Satz 4 wird durch sechs dividiert und ergibt die Gesamtnote.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

11,5 – 18,0 Punkte	= summa cum laude
9,0 – 11,4 Punkte	= magna cum laude
6,5 – 8,9 Punkte	= cum laude
4,0 – 6,4 Punkte	= rite
0,0 – 3,9 Punkte	= insufficienter

§ 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Modul nach §§ 4 Abs. 6, 10 Abs. 3 bestanden (§ 14 Abs. 4) sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet und mindestens 60 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 2 und 3.

¹ § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.“

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen, gegebenenfalls bereits vergebene ECTS-Credits wieder entziehen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule

und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 60 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, zusätzliche zu den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

Credits = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

SWS = Semesterwochenstunden

§ 27 Grundkursmodule

(1) ¹Im Bereich Grundkursmodule ist das Grundkursmodul Privatrecht oder das Grundkursmodul Staatsrecht zu wählen. ²Jedes Grundkursmodul erstreckt sich über zwei Semester und besteht in jedem Semester aus einer Vorlesung und einer vorlesungsbegleitenden Übung.

1. Grundkursmodul Privatrecht

		SWS	Credits
Vorlesung und Übung	Grundkurs Privatrecht I	8	10
Vorlesung und Übung	Grundkurs Privatrecht II	8	10
<hr/>			
Gesamt: 1 Modul		16	20

2. Grundkursmodul Staatsrecht

		SWS	Credits
Vorlesung und Übung	Grundkurs Staatsrecht I	6	10
Vorlesung und Übung	Grundkurs Staatsrecht II	6	10
<hr/>			
Gesamt: 1 Modul		12	20

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 10 Abs. 3 Satz 1.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog gemäß § 10 Abs. 5.

§ 28 Modul Wissenschaftliches Arbeiten

(1) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten besteht aus:

	SWS	Credits
Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

(2) Die zu erbringende Prüfungsleistung ergibt sich aus § 10 Abs. 3 Satz 3.

- (3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog gemäß § 10 Abs. 5.

§ 29 Wahlmodule

- (1) ¹Im Rahmen des Wahlmodulbereichs sind drei oder - bei Wahl der Wahlmodule Privatrecht I oder Staatsrecht I – insgesamt zwei Wahlmodule aus den fünf Teilgebieten zu wählen. ²Auf Antrag des oder der Studierenden kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses andere Veranstaltungen bzw. Module der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Modul im Rahmen des Wahlmodulbereichs zulassen, sofern diese den aufgelisteten Wahlmodulen vergleichbar sind. ³Im Übrigen gilt § 4 Abs. 6 Nr. 3 Sätze 2 und 3.

1. Teilgebiet Privatrecht:

	SWS	Credits
Wahlmodul Privatrecht I Vorlesung und Übung Grundkurs Privatrecht I	8	10
<hr/>		
Wahlmodul Vertragliche Schuldverhältnisse Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Mobiliarsachenrecht Vorlesung Mobiliarsachenrecht	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Immobiliarsachenrecht Vorlesung Immobiliarsachenrecht	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Familienrecht Vorlesung Familienrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Erbrecht Vorlesung Erbrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Handelsrecht Vorlesung Handelsrecht	2	5
<hr/>		

2. Teilgebiet Öffentliches Recht:

	SWS	Credits
Wahlmodul Staatsrecht I Vorlesung und Übung Grundkurs Staatsrecht I	6	10
Wahlmodul Polizeirecht Vorlesung Polizeirecht	2	5
Wahlmodul Kommunalrecht Vorlesung Kommunalrecht	2	5
Wahlmodul Verfassungsgerichtsbarkeit Vorlesung Verfassungsgerichtsbarkeit	2	5

3. Teilgebiet Strafrecht:

	SWS	Credits
Wahlmodul Jugendstrafrecht Vorlesung Jugendstrafrecht	2	5
Wahlmodul Praxis der Strafverteidigung Vorlesung Praxis der Strafverteidigung	2	5
Wahlmodul Strafvollstreckung/Strafvollzug Vorlesung Strafvollstreckung/Strafvollzug	2	5

4. Teilgebiet Internationale Bezüge des deutschen Rechts:

	SWS	Credits
Wahlmodul Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil Vorlesung Internationales Privatrecht - Allgemeiner Teil	2	5
Wahlmodul Internationales Privatrecht – Besonderer Teil Vorlesung Internationales Privatrecht – Besonderer Teil	2	5
Wahlmodul Internationales Zivilverfahrensrecht Vorlesung Internationales Zivilverfahrensrecht	2	5

Wahlmodul Völkerrecht		
Vorlesung Völkerrecht – Allgemeiner Teil	2	5

5. Teilgebiet Grundlagen des Rechts:

	SWS	Credits
Wahlmodul Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte		
Vorlesung Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	5

Wahlmodul Römische Rechtsgeschichte		
Vorlesung Römische Rechtsgeschichte	2	5

Wahlmodul Methodenlehre		
Vorlesung Methodenlehre	2	5

Gesamt: 2 bis 3 Module	6-11	15
-------------------------------	------	----

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 10 Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog gemäß § 10 Abs. 5.

§ 30 Zeitpunkt des Inkrafttretens

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 27. April 1994 (KWMBI II S. 400, berichtigt KWMBI II 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2004 (KWMBI II S. 2313), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) ¹Auf Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang der Juristischen Fakultät an der Universität Passau vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet bis zum Abschluss ihres Studiums die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 27. April 1994 (KWMBI II S. 400, berichtigt KWMBI II 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2004 (KWMBI II S. 2313), weiterhin Anwendung, längstens jedoch bis zum Ende des Wintersemesters 2012/13. ²Ab diesem Zeitpunkt findet auf alle Bewerber und Bewerberinnen ausschließlich diese Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. Mai 2010, Az.: III/2.I-10.3920/2010.

Passau, den 20. Mai 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 20. Mai 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2010.